

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für städtische
Kinderbetreuungseinrichtungen
(Gebührensatzung Kinderbetreuungseinrichtungen)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229) und den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 07.05.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für städtische Kinderbetreuungseinrichtungen (Gebührensatzung Kinderbetreuungseinrichtungen) beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für städtische Kinderbetreuungseinrichtungen (Gebührensatzung Kinderbetreuungseinrichtungen) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 – Monatliche Gebührensätze – zu § 2 Abs. 1 (Benutzungsgebühren) erhält folgende Fassung:

Monatliche Gebührensätze ab 01.09.2024¹

1. Gebührentabelle für unter 3-Jährige:

Betreuungsform	Monatsgebühr 1 Kind	Monatsgebühr 2 Kinder	Monatsgebühr 3 Kinder	Monatsgebühr ab 4 Kinder
Verlängerte Öffnungszeiten (zzgl. Verpflegungsentgelte) unter 3 Jahren				
30 Stunden	437 €	350 €	219 €	109 €
35 Stunden	510 €	408 €	255 €	128 €
Ganztagesbetreuung (zzgl. Verpflegungsentgelte) unter 3 Jahren				
38 Stunden	554 €	443 €	277 €	139 €
40 Stunden	583 €	466 €	292 €	146 €
50 Stunden	729 €	583 €	365 €	182 €

2. Gebührentabelle für 3-Jährige bis zum Schuleintritt:

Betreuungsform	Monatsgebühr 1 Kind	Monatsgebühr 2 Kinder	Monatsgebühr 3 Kinder	Monatsgebühr ab 4 Kinder
Verlängerte Öffnungszeiten (zzgl. Verpflegungsentgelte) 3 Jahre bis Schuleintritt				
30 Stunden	183 €	146 €	92 €	46 €
35 Stunden	214 €	171 €	107 €	54 €
Ganztagesbetreuung (zzgl. Verpflegungsentgelte) 3 Jahre bis Schuleintritt				
38 Stunden	291 €	233 €	146 €	73 €
40 Stunden	306 €	245 €	153 €	77 €
45 Stunden	344 €	275 €	172 €	86 €
50 Stunden	383 €	306 €	192 €	96 €

¹ Werden die Betreuungszeiten nach § 4 Abs. 5 der Benutzungsordnung Kinderbetreuungseinrichtungen reduziert, so werden aufgrund des erhöhten, individuellen Betreuungsaufwands weiterhin die Gebühren für die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit erhoben.

Monatliche Gebührensätze ab 01.09.2025²

1. Gebührentabelle für unter 3-Jährige:

Betreuungsform	Monatsgebühr 1 Kind	Monatsgebühr 2 Kinder	Monatsgebühr 3 Kinder	Monatsgebühr ab 4 Kinder
Verlängerte Öffnungszeiten (zzgl. Verpflegungsentgelte) unter 3 Jahren				
30 Stunden	469 €	375 €	235 €	117 €
35 Stunden	547 €	438 €	274 €	137 €
Ganztagesbetreuung (zzgl. Verpflegungsentgelte) unter 3 Jahren				
38 Stunden	594 €	475 €	297 €	149 €
40 Stunden	625 €	500 €	313 €	156 €

2. Gebührentabelle für 3-Jährige bis zum Schuleintritt:

Betreuungsform	Monatsgebühr 1 Kind	Monatsgebühr 2 Kinder	Monatsgebühr 3 Kinder	Monatsgebühr ab 4 Kinder
Verlängerte Öffnungszeiten (zzgl. Verpflegungsentgelte) 3 Jahre bis Schuleintritt				
30 Stunden	197 €	158 €	99 €	49 €
35 Stunden	230 €	184 €	115 €	58 €
Ganztagesbetreuung (zzgl. Verpflegungsentgelte) 3 Jahre bis Schuleintritt				
38 Stunden	312 €	250 €	156 €	78 €
40 Stunden	329 €	263 €	165 €	82 €
45 Stunden	370 €	296 €	185 €	93 €
50 Stunden	411 €	329 €	206 €	103 €

² Werden die Betreuungszeiten nach § 4 Abs. 5 der Benutzungsordnung Kinderbetreuungseinrichtungen reduziert, so werden aufgrund des erhöhten, individuellen Betreuungsaufwands weiterhin die Gebühren für die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schorndorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schorndorf, den 24.05.2024

Bernd Hornikel
Oberbürgermeister